



Gemeinde Großenseebach

Kriterienkatalog für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) im Gemeindegebiet Großenseebach

A) Auswahlkriterien für geeignete Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA)

A1) Ökologische Kriterien

Flächen für PV-FFA sollen möglichst nachfolgenden ökologischen Kriterien entsprechen:

- Altdeponien
- Flächen entlang von Verbindungsstraßen zwischen den Ortsteilen
- nahe Waldrandkulissen (zur Vermeidung von Konflikten mit gefährdeten Wiesen- bzw. Bodenbrütern wie der Feldlerche)
- neben Gebieten die bereits durch Stör- und Zerschneidungswirkungen deutlich vorbelastet und somit in ihren Funktionen für den Naturhaushalt stark eingeschränkt sind zum Beispiel durch Gewerbegebiete, Fußballplätze, Biogasanlagen oder ähnlichen Infrastruktureinrichtungen oder sonstige stark zersiedelte Bereiche.
- Grenzertragsflächen, soweit diese nicht von besonderer Artenschutzfunktion sind

A2) Ausschlusskriterien

In folgenden Bereichen ist die Errichtung von PV-FFA in aller Regel aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen:

- Naturschutzgebiete (NSG)
- Flora-Fauna-Habitat (FFH) - und Vogelschutzgebiete (Natura 2000-Gebiete), sofern bei Vogelschutzgebieten tatsächlich bedrohte Arten heimisch sind
- Wiesenbrütergebiete
- Feldbrüterkulisse Kiebitz, z. B. (wechsel-) feuchte Ackerlagen in Kiebitz-Lebensräumen
- Wälder
- Feuchtgebiete
- auf Äckern mit besonderer Ackerbegleitflora
- auf besonders fruchtbaren Ackerböden

A2) Ökonomische Kriterien

- Die in Großenseebach für Freifeld-PV vorgesehene Gesamtfläche ist auf 25 ha (3 % des Gemeindegebietes) beschränkt.
- Die Mindestgröße der Flächen für die wirtschaftliche PV-Nutzung sollte im Bereich von 3-5 ha liegen. Diese Mindestfläche kann auch durch Bündelung benachbarter oder nahe beieinander liegender Flächen erzielt werden. Die Wirtschaftlichkeit kann erst in der Feinplanung nach Bewertung aller Kriterien wie z.B. Leitungslängen zum öffentlichen Netz, Stromertragserwartung, Kosten für Ausgleich und weitere Vertragskonditionen abgewogen werden.
- Flächen für Freifeld-PV-Anlagen sollten einen Mindestabstand zur Wohnbebauung von 50 m aufweisen. Geringere Abstände zu Grundstücken der Landeigentümer mit selbstgenutzter Wohnbebauung sind zulässig.
- Die Fläche soll eine nach Süden, Südosten, Südwesten oder Ost-West ausgerichtete Aufstellung der PV-Module erlauben.
- Die Flächen sollten nicht nach Süden, Südosten oder Südwesten durch Wald begrenzt sein, um effiziente Flächennutzung ohne Verschattung im Winter, Frühjahr und Herbst zu erzielen.

B) Vorgaben für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA)

B1) Gemeindliche Vorgaben für PV-FFA

- Die Betreibergesellschaft soll ihren Sitz dauerhaft in Großenseebach oder im Landkreis Erlangen-Höchststadt haben und als Genossenschaft oder GmbH und Co KG mit satzungsgemäß maximal 15% Anteil einzelner Investoren am Eigenkapital verfasst sein.
- Den Bürger*innen aus Großenseebach und falls erforderlich aus den Nachbargemeinden ist eine Beteiligung an der Betreibergesellschaft von mindestens 50 % zu ermöglichen. Sollten Zeichnungswünsche von weniger als 50 % von ortsansässigen Bürger:innen kommen, kann der Rest auch mit Interessenten aus anderen Kommunen aufgefüllt werden.
- Die Gemeinde ist unter Nutzung des § 6 im EEG 2021 mit 0,2 ct/kWh an den Erträgen der jeweiligen Anlage zu beteiligen. Als Nachweis ist der Gemeinde der jährliche Wirtschaftlichkeitsbericht der Anlage vorzulegen.
- Die Bauleitverfahren für PV-FFA sind eigene Verfahren und nicht im laufenden Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans enthalten.
- Der Antragsteller für PV-FFA übernimmt sämtliche Planungs-, Verwaltungs- und Genehmigungskosten sowie sämtliche Gebühren für die Flächennutzungsplanung, die Bauleitplanung und die Erschließung. Hierüber ist vorab eine Erschließungsvereinbarung zu schließen.
- Es ist eine fachgerechte Planung unter Berücksichtigung aller Umweltaspekte inklusive Artenschutz durchzuführen und im Rahmen des Bauleitplanverfahrens vorzulegen.
- Einzelne Abweichungen von den Anforderungen sind fachlich zu begründen.
- Während der Bauzeit genutzte Zu- und Abfahrtswege und öffentliche Flächen sind nach der Bauzeit in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Dieser Ursprungszustand wird vorher festgestellt und im städtebaulichen Vertrag dokumentiert.

- Bei der Genehmigung sind Auflagen zu erlassen, so dass bei Einstellung des Betriebs der Anlage alle Anlagenteile incl. der Fundamente vollständig zurückzubauen und der Boden mit Füll- und Deckmaterial entsprechend der ursprünglichen Nutzung zu verfüllen ist.
- Bei Betreiberwechsel gehen sämtliche vertraglichen Verpflichtungen des Betreibers auf den neuen Betreiber über.
- Die Rückbauverpflichtung des Betreibers gegenüber den Grundstückeigentümern ist der Gemeinde vor dem Aufstellungsbeschluss nachzuweisen.
- Öffentliche Wege, Hecken und Gräben dürfen nicht im Sondergebiet PV liegen und müssen jederzeit öffentlich zugänglich bleiben.
- Der Abstand zu gemeindlichen oder privaten Gräben muss dauerhaft mindestens 7 m betragen um deren Pflege sicherzustellen.
- Die Gebühr für die Verlegung privater Leitungen in öffentlichen Flächen und Wegen wird gesondert festgelegt und berechnet.
- Die Verlegung der Erdkabel soll wo möglich für mehrere Anlagen gemeinsam erfolgen, eine koordinierte Planung der Anlagen ist anzustreben.
- Spätestens im Folgejahr nach Abschluss der Arbeiten ist ein Lageplan für die verlegten Leitungen digital und in Papierform (Notwendigkeit der Papierform ist durch die Gemeinde zu prüfen und wo möglich aus ökologischen Gründen zu vermeiden).
- Alle aus den vorgenannten Kriterien folgenden Festlegungen werden in den städtebaulichen Vertrag übernommen.

B2) Technische Vorgaben für PV-FFA

- Auf den für PV-FFA ausgewählten Flächen vorhandene Biotop- und Gehölzbestände z.B. Hecken, Bäume oder weitere Landschaftselemente sind als bedeutende Habitatstrukturen zu erhalten und zu integrieren.
- Die Flächenversiegelung ist auf ein Minimum zu begrenzen. Wege dürfen nur als Schotterrasen oder in wassergebundener Ausführung errichtet werden.
- Die Fläche ist entweder im Sinne eines sparsamen Flächenverbrauchs als Agri-PV-Anlage multifunktional parallel auch landwirtschaftlich zu nutzen (Anbau oder Tierhaltung) oder zur naturschutzfachlichen Optimierung als artenreiches, extensiv genutztes Dauergrünland anzulegen. Bei letzterem sollte eine Aufwertung der Fläche gemäß der Triesdorfer Biodiversitäts-Strategie¹ sowie dem Positionspapier des BUND-Naturschutz in Bayern e.V. für PV-Anlagen² erfolgen.
- PV-FFA sind einzuzäunen und deren Sichtbarkeit von der Wohnbebauung mittels Eingrenzung mit ausreichend hohen Natursträuchern und Naturhecken zu verringern.
- Zum Schutz von Kleintieren muss der Abstand zwischen Zaununterkante und Boden 20 cm betragen.
- Spiegelungswirkung der PV-Module in Richtung der Wohnbebauung oder Verkehrswegen ist auszuschließen was im Zuge der Bauleitplanung durch entsprechende Gutachten zu belegen ist.

¹ https://www.triesdorf.de/fileadmin/user_upload/Kriterienkatalog.pdf

²

https://www.bundnaturschutz.de/fileadmin/Bilder_und_Dokumente/Themen/Energiewende/Erneuerbare_Energien/BN-Position-Photovoltaik.pdf

C) Wirkung / Anwendung der Kriterien für PV-FFA

- Die Kriterien bezüglich der Lage und Qualität der für PV-FFA angebotenen Flächen sind als Abwägungskriterien zu verstehen. Wenn an einem bestimmten Standort nicht alle Kriterien vollständig erfüllt sind, müssen Gemeinderat einerseits und der avisierte Betreiber jeweils in der Gesamtschau aller für sie relevanten Kriterien abwägen, ob die PV-FFA noch als verträglich eingeschätzt werden kann und ob der Nutzen der Erzeugung regenerativer Energien überwiegt. Kommen mehrere Standorte als für das o.g. Flächenziel in Frage dann sollen diese anhand dieses Kriterienkataloges verglichen werden um eine dokumentierte Rangfolge zu bilden.

D) Quellen dieses Kriterienkatalogs:

- Kriterienkatalog für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) von Energiewende ER(H)langen e.V., BUND-Naturschutz in Bayern e.V. (KG Erlangen & KG Höchststadt-Herzogenaurach) und Landesbund für Vogelschutz e.V. (LBV), KG Erlangen/Höchststadt
- Kriterienkatalog Gemeinde Castell vom 13.04.2021